



## **Antrag**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW

### **Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag genehmigt bis zum Ablauf der 20. Wahlperiode
  - a. Die Durchführung von Verfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs - oder Standespflichten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186 und 188 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) politischen Charakters handelt.

Vor der Einleitung des Verfahrens ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, der oder dem betroffenen Abgeordneten Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an die Abgeordnete oder den Abgeordneten, so ist die Präsidentin oder der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Das Verfahren darf frühestens 48 Stunden nach Absendung der Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages eingeleitet werden.

- b. die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO),

- c. den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme (§§ 94 bis 100 und §§ 102 ff. Strafprozessordnung) in den von der Genehmigung nach Buchstabe a) erfassten Verfahren, soweit der sofortige Vollzug der Zwangsmaßnahmen ohne die Einholung der gesonderten Genehmigung zur Sicherung der Beweise zwingend geboten erscheint. Von dem beabsichtigten Vollzug der Zwangsmaßnahme ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages Mitteilung zu machen. Die Genehmigung wird im Einzelfall erst wirksam, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Landtages festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für einen sofortigen Vollzug vorliegen. Dabei können der Genehmigung Auflagen beigelegt werden.
- d. Schutzmaßnahmen nach §§ 28 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG), die freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Charakter haben, sofern eine solche Maßnahme eine Einzelfallentscheidung gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten darstellt, weil sie oder er zu dem in § 28 Abs. 1 IfSG genannten Personenkreis (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) gehört.

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich über die gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Der Innen- und Rechtsausschuss ist berechtigt, zu prüfen, ob es sich um nach dem Infektionsschutzgesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt.

Hält der Ausschuss die Maßnahmen für nicht oder nicht mehr erforderlich, so kann er vorläufig anstelle des Landtages entscheiden, die Aussetzung der Maßnahmen zu verlangen. Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht zwei Fraktionen oder 18 Abgeordnete innerhalb von sieben Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die Entscheidung des Landtages beantragen.

Hält der Innen- und Rechtsausschuss eine Maßnahme nicht oder nicht mehr für erforderlich, sind die freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen mit sofortiger Wirkung bis zu einer etwaigen Entscheidung des Landtages auszusetzen.

Kann der Innen- und Rechtsausschuss innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der Mitteilung der zuständigen Behörde keinen Beschluss fassen, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Rechte des Innen- und Rechtsausschusses. Der Ausschuss ist unverzüglich über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

2. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist von der Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahrens gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten, das in das AR-Register eingetragen ist, unverzüglich Mitteilung zu machen.
3. Diese Genehmigung gemäß Nummer 1 umfasst nicht
  - a. die Erhebung einer öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls;
  - b. im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG);
  - c. den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme, soweit er nicht unter Nummer 1 Buchstabe c) fällt;
  - d. die Erhebung der Klage bei dem für Disziplinarsachen zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts;
  - e. den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs – oder Vertretungsverbots; das gilt auch im Falle eines gegenständlich beschränkten Verbots;
  - f. allgemeine Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, wie etwa Ausgangssperren, sofern und soweit Abgeordnete durch solche Schutzmaßnahmen an der Ausübung ihres Mandats, insbesondere bei der Anreise zu oder der Teilnahme an Sitzungen des Schleswig-Holsteinischen Landtags oder seiner Ausschüsse gehindert werden.

- g. andere freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen.
4. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Innen- und Rechtsausschuss beauftragt, bei Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung über die Genehmigung in den Fällen der Nummer 3 zu treffen. Dasselbe gilt für Straftaten, die nach Auffassung des Innen- und Rechtsausschusses als Bagatellangelegenheiten zu betrachten sind. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 194 Abs. 4 StGB bei Beleidigung des Landtages kann im Wege der Vorentscheidung erteilt werden.
  5. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§ 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Landtages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Innen- und Rechtsausschuss beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 52 bis 55 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.
  6. Bei Vorentscheidungen werden Beschlüsse des Ausschusses durch die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich mitgeteilt. Sie werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Die Vorentscheidungen gelten als Entscheidung des Landtages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Widerspruch erhoben wird.
  7. Das Recht des Landtages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 31 Abs. 2 Satz 2 LV), bleibt unberührt.

Tobias Koch  
und Fraktion

Eka von Kalben  
und Fraktion

Kai Dolgner  
und Fraktion

Oliver Kumbartzky  
und Fraktion

Christian Dirschauer  
und Fraktion